

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)**  
**- Drucksache 13/8016 -**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

## Anlage 1

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

### 1. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 – neu – PersBG)

In Artikel 1 ist in § 6 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 – neu – anzufügen:

„(3) Der Frauenförderplan ist innerhalb von neun Monaten nach Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu erstellen.“

#### Begründung

Der Frauenförderplan ist – unter Abweichung von § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz – zeitig zu erstellen. Dieses wird leistbar sein, da im Zuge der Neuorganisation und Überleitung von Beschäftigten aus dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation entsprechende Daten vorliegen, die die schnelle Erstellung eines neuen Frauenförderplans ermöglichen. Die Ausgangsposition ist somit eine andere, als die von § 4 Abs. 1 Frauenfördergesetz erfaßte.

### 2. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 2 G 10 Satz 1 und 3)

In Artikel 2 Abs. 1 ist in Nummer 1 Buchstabe b in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Postsendungen“ zu ersetzen.

Als Folge ist

- in Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 in § 206 Abs. 2 Nr. 1 und 2 das Wort „Sendung“ durch das Wort „Postsendung“ zu ersetzen;
- und
- in Artikel 2 Abs. 23 Nr. 1 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:
  - „a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Postsendungen“ und die Wörter „den Fernmeldeverkehr“ ... (weiter wie Regierungsvorlage) ... ersetzt.“

#### Begründung

Der Begriff „Sendung“ sollte durch den Begriff „Postsendung“ ersetzt werden. Der Begriff „Postsendung“ wird z. B. auch in Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 (§ 99 StPO) verwendet; er wird in § 38 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 des Entwurfs eines Postgesetzes (BR-Drucksache 147/97) definiert. Er er-

streckt sich auch auf das „geschäftsmäßige“ Erbringen der Dienstleistung.

### 3. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10), Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c (§ 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO) und Abs. 23 Nr. 1 Buchstabe c (§ 39 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bestehenden und jetzt zusätzlich vorgesehenen Regelungen über die Pflicht der Netzbetreiber zur Ermöglichung und technischen Unterstützung von Überwachungsmaßnahmen in § 88 TKG konzentriert werden können.

#### Begründung

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind bereits nach § 88 TKG verpflichtet, den Behörden die Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Diese Verpflichtung kann nicht davon abhängig sein, nach welchem Gesetz die Überwachung im Einzelfall zulässig ist. Die entsprechenden Regelungen in der StPO, dem G 10 sowie dem AWG (mit Verweisung auf das G 10 und Weiterverweisung auf das TKG) erscheinen als weitgehend überflüssige Doppelregelungen.

Es erscheint möglich und wünschenswert, alle im Zusammenhang mit zulässigen Überwachungsmaßnahmen bestehenden Pflichten der Netzbetreiber in § 88 TKG zu konzentrieren, ohne das diese Vorschrift wesentlich erweitert werden müßte.

Eine entsprechende Zusammenfassung im TKG hätte folgende Vorteile:

- der Regelungsstandort wäre sachnäher,
- die Zusammenfassung würde zur Vereinfachung beitragen,
- die Zusammenfassung würde klarstellen, daß die Verpflichtungen unabhängig von dem Rechtsgrund der jeweiligen Überwachungsmaßnahme bestehen. Eine Regelung im TKG wäre damit zukunfts offen für eventuelle landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr.

Der Regelungsstandort „TKG“ hätte zudem den Vorteil, die bisher nicht harmonisierten Vorschriften von Sanktionen gegenüber den Netzbetreibern bei Nichterfüllung von Pflichten zusammenfassen zu können. Das Nebeneinander von Ordnungswidrigkeitentatbeständen gemäß Artikel 3 § 11 G 10 sowie § 96 Abs. 1 Nr. 15 TKG sowie die

alternative im Bereich der Strafprozeßordnung mögliche Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 100b Abs. 3 Satz 3, § 95 Abs. 2 StPO könnte dann bereinigt werden.

**4. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 a – neu –**  
(Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 – neu – G 10)

In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In Artikel 1 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit dabei das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.“

**Begründung**

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer klaren Regelung, daß unbekannte Rufnummern Verdächtiger auf technischem Wege ermittelt werden können.

Die Technik ist auch bereits in der Lage, unbekannte Rufnummern eines Verdächtigen durch funktechnische Maßnahmen zu ermitteln. Diese vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation noch nicht zugelassenen Geräte sind unter dem Begriff „IMSI-Catcher“ bzw. „GA 900“ bekannt. Diese Geräte sind in der Lage, vom Funktelefon abgestrahlte Funkwellen aufzufangen und so die netzinterne Rufnummer zu ermitteln. Dabei gibt es auch Versionen des Geräts, die es zugleich ermöglichen, den Inhalt des Gesprächs mitzuhören. Die Funktionen dieses Geräts können für die Strafverfolgungsbehörden, aber auch für das Zollkriminalamt und die Verfassungsschutzbehörden von großer Bedeutung sein. Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rufnummern in den Fällen, in denen dies aus den oben genannten Gründen auf anderem Weg nicht möglich ist. Im operativen Einsatz eines solchen Gerätes wäre es auch zweckmäßig, unmittelbar den Inhalt der Gespräche zu überwachen und aufzuzeichnen. Die ansonsten notwendigen zwei Schritte (Ermittlung der Rufnummer, Anordnung der Gesprächsüberwachung) könnten somit in einem Schritt abgeschlossen werden, was insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung wegen der dort vielfach gegebenen Eilbedürftigkeit zweckmäßig wäre. Die Technik dieser Geräte bedingt es aber, daß möglicherweise auch eine dritte Person, die sich in der Nähe des Verdächtigen mit einem anderen Fernmeldegerät aufhält, in die Fernmeldeüberwachung einbezogen wird. Deshalb erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig, in den entspre-

chenden Gesetzen (G 10, StPO, AWG) ausdrücklich die Zulässigkeit von derartigen Anordnungen zur Ermittlung von Rufnummern auf technischem Wege auszusprechen, auch wenn dabei technisch unvermeidbar in das Fernmeldegeheimnis Dritter eingegriffen werden muß.

**5. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 a – neu – und Nr. 3**  
(§ 5 Abs. 2 und 5, § 6 Abs. 1 G 10)

Artikel 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

aa) „Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben. Sie ist dem Antragsteller vollständig und dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, wie sie es zur Erfüllung ihrer Verpflichtung benötigen.“

bb) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.“

b) Nummer 3 ist zu streichen.

**Begründung**

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sind in der Anordnung, die schriftlich ergehen muß (§ 5 Abs. 2 Satz 1), Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz erscheint deshalb entbehrlich, weil die Rufnummer oder die Kennung des Telekommunikationsanschlusses, ebenso wie z. B. die Nummer eines Postfachs, die Einbeziehung einer Wohn- und Geschäftsadresse oder eines Nebenwohnsitzes Teil der Art und des Umfangs der Maßnahme ist.

Die Privatisierung des Post- und Telekommunikationswesens führt jedoch dazu, daß jetzt von einer Maßnahme häufig mehrere Unternehmen betroffen sind, z. B. ein oder mehrere Unternehmen für Postdienstleistungen und ein oder mehrere Unternehmen für Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. bei einem Festanschluß und einem Mobiltelefon). Nach dem Wortlaut der geltenden Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 1) wäre jedem dieser Unternehmen die ganze Anordnung mitzuteilen. Dies ist aber sachlich nicht geboten, weil z. B. der Mobilfunkbetreiber die Angaben zu einer etwaigen Postüberwachung oder einer Überwachung des Festanschlusses nicht benötigt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Umfang der Mitteilung der Anordnung an die Verpflichtete

ten auf die von diesen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigten Daten zu beschränken.

Mit der Regelung in dem neuen Satz 3 in § 5 Abs. 5 wird die Gesetzeslage vor der letzten Änderung des G 10 durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) wieder hergestellt mit der Folge, daß die Notwendigkeit der Prüfung, ob der Betroffene über die abgeschlossene Maßnahme informiert werden kann, zeitlich befristet wird. Dies dient sowohl dem Rechtsfrieden als auch dem Datenschutz: Nach der jetzt geltenden Gesetzeslage müßte im Extremfall bis zum Lebensende des Betroffenen geprüft werden, ob er nachträglich informiert werden kann. Da durch die Information der Rechtsweg eröffnet wird, müßten die Akten bis dahin zu Beweis Zwecken aufgehoben werden.

**6. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 (Artikel 3 § 10 G 10), Abs. 13 Nr. 6 (§ 206 StGB), Abs. 23 Nr. 4 (§ 42 Außenwirtschaftsgesetz)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften über die Strafbarkeit des Bruchs der Verschwiegenheit über angeordnete Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch eine Ergänzung des neuen § 206 StGB zusammengefaßt werden können.

**Begründung**

Die Tatsache einer Überwachung der Telekommunikation darf von den an der Überwachung beteiligten Personen nicht an andere mitgeteilt werden. Diese Verschwiegenheitspflicht ist als Straftatbestand ausgestaltet. Für Verstöße gegen die Verschwiegenheit bezüglich einer Anordnung nach dem G 10 sowie nach den §§ 100 a, 100 b StPO ist der Straftatbestand in den §§ 10, 10 a G 10 geregelt. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheit bezüglich einer Anordnung gemäß AWG regelt § 42 AWG den entsprechenden Straftatbestand.

Die ohnehin beabsichtigte Überarbeitung dieser Straftatbestände (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 23 Nr. 4) legt es nahe, als Beitrag zur Rechtsvereinfachung eine Zusammenfassung in einer einzigen Vorschrift vorzusehen. Die bisherige Ungereimtheit, daß ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht bezüglich einer Anordnung nach den §§ 100 a, 100 b StPO im G 10 geregelt ist, könnte damit beseitigt werden. Hinsichtlich der Anordnungen zur Auskunftserteilung nach § 99 a StPO (vgl. Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2) fehlt derzeit die Normierung einer Verschwiegenheitspflicht sowie die Ausgestaltung eines Verstoßes hiergegen als Straftatbestand.

Die Verschwiegenheitspflicht und die Strafbarkeit des Bruchs der Verschwiegenheit können nicht davon abhängen, nach welchem Gesetz sich im Einzelfall die Überwachungsmaßnahme richtet. Als Standort für eine einheitliche Regelung bietet sich der neugefaßte § 206 StGB (vgl.

Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6) an. Alternativ käme eine Regelung im TKG in Betracht, das mit den §§ 94 und 95 bereits Strafvorschriften aufweist.

**7. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 (§ 99 StPO)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neufassung von § 99 StPO zum Anlaß genommen werden sollte, auch das Auskunftsrecht über Postsendungen und Telegramme im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

**Begründung**

Nach fast allgemeiner Meinung ist in der Beschlagnahmebefugnis nach § 99 StPO das geringere Recht enthalten, von einem Postunternehmen Auskunft über Briefe, andere Sendungen und Telegramme zu verlangen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, 43. Aufl., Rdnr. 13 zu § 99 StPO). Während etwa in § 1 Abs. 2 Satz 1 G 10-Gesetz (auch in der Fassung von Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs) dieses Auskunftsrecht ausdrücklich normiert ist, fehlt eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Regelung in der StPO. Es sollte – auch mit Blick auf § 39 Abs. 3 Satz 3 Postgesetz-E (BR-Drucksache 147/97) – geprüft werden, ob eine solche ausdrückliche Regelung in der StPO erforderlich ist, auch zur Vermeidung von Gegenschlüssen. Keinesfalls hinnehmbar wäre es, das allgemein anerkannte Auskunftsrecht inhaltlich zu beschränken.

**8. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99 a StPO) und Abs. 33 a – neu – (§ 12 FAG)**

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 9 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Nach § 99 wird folgender § 99 a eingefügt:

„§ 99 a

(1) Der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft kann Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 161 a Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Nach Absatz 33 ist folgender Absatz 33 a einzufügen:

„(33 a) § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

**Begründung****Zu § 99a Abs. 1**

Der Bundesrat hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Telekommunikationsgesetz (Nummer 110 in BR-Drucksache 80/96 [Beschluß] sowie Anrufung des Vermittlungsausschusses in Nummer 19 BR-Drucksache 425/96 [Beschluß]) die Ansicht vertreten, daß § 12 FAG neben § 100a StPO unverzichtbar ist, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen.

Der Entwurf sieht als Nachfolgevorschrift für § 12 FAG einen neuen § 99a StPO vor, der die im geltenden Recht gegebenen Ermittlungsmöglichkeiten unangemessen einschränkt. So enthält beispielsweise § 99a Abs. 1 Satz 2 StPO-E das Erfordernis des Vorliegens einer Straftat „von nicht unerheblicher Bedeutung“, während der geltende § 12 FAG eine solche Einschränkung nicht enthält.

Auch im übrigen erscheint die – nach dem Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes an den Präsidenten des Bundesrates vom 4. Juni 1997 kurzfristig erst im Bundeskabinett eingefügte – Nachfolgeregelung des Entwurfs zu § 12 FAG ungereimt. So würden nach dem Entwurf § 99a StPO und § 12 FAG bis zum 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG) parallel gelten. Unstimmig ist aber auch, daß der Kreis der Auskunftspflichtigen in § 99a StPO-E enger gefaßt wird, als in § 100b Abs. 3 Satz 1 StPO-E in der Fassung von Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c des Entwurfs. Dies hätte zur Folge, daß derjenige, der an der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, zwar nach § 100b Abs. 3 Satz 1 StPO-E zur TÜ, nicht aber nach § 99a Abs. 1 StPO-E zur – weniger gravierenden – Auskunft verpflichtet wäre. Weshalb vom geltenden § 12 FAG abgewichen wird, nach dem grundsätzlich jedermann zur Auskunft verpflichtet ist, ist nicht ersichtlich.

§ 99a StPO sollte daher in Anlehnung an den geltenden § 12 FAG formuliert werden.

**Zu § 99a Abs. 2**

Eine Regelung wie in Absatz 2 vorgeschlagen ist erforderlich: Aufgrund der Privatisierung im Telekommunikationsbereich obliegt die Erteilung von Auskünften nach § 12 FAG bzw. § 99a StPO-E nicht mehr einer staatlichen Behörde, sondern Privaten. Für den Fall, daß die Auskunft entgegen der Verpflichtung nicht erteilt wird, bedarf es daher nunmehr einer Sanktionsvorschrift, wie dies die geltende StPO etwa bei Zeugen, Sachverständigen oder in § 100b Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 95 Abs. 2 StPO bei der Telefonüberwachung vorsieht. Deshalb sollte die entsprechende Anwendung von § 161a Abs. 2 und 3 StPO angeordnet werden. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die Betreiber der Telekommunikationsanlage technisch in der Lage sind, die Auskünfte nach § 99a StPO-E zu erteilen. Hierfür ist die entsprechende Anwendung von § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes erforderlich.

**9. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99a StPO)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung geschaffen werden sollte, die die Nicht-Verwertbarkeit von Angaben über zeugnisverweigerungsberechtigte Personen zum Inhalt hat.

**Begründung**

Vertrauensverhältnisse, die insbesondere durch § 53 StPO gesetzlich geschützt sind, werden durch die Regelung des § 99a StPO bislang nicht berücksichtigt. Es ist zu fragen, ob es nicht geboten ist, ein Verwertungsverbot für Verbindungsdaten über Telekommunikationskontakte mit zeugnisverweigerungsberechtigten Stellen zumindest dann auszusprechen, wenn von dem Zeugnisverweigerungsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

**10. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 (§ 99a StPO)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Zusammenfassung der bisher in § 12 FAG sowie Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10 geregelten Auskunftspflichten im TKG möglich ist.

**Begründung**

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Auskunft über Verbindungsdaten ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Sie ist zugleich ein milderer Mittel gegenüber der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation.

Rechtsgrundlage für die Auskunftsverpflichtung soll künftig im Bereich der Strafverfolgung § 99a StPO sein, im Bereich der Überwachung gemäß G 10 ist es Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10. Die letztgenannte Vorschrift gilt gemäß § 39 Abs. 5 AWG auch bei Überwachungsmaßnahmen nach dem AWG.

Die bevorstehende Ablösung des § 12 FAG durch eine Nachfolgevorschrift bietet die Gelegenheit, im Zuge der Rechtsvereinfachung eine einheitliche Regelung zu schaffen, deren Standort das TKG sein sollte, zumal § 90 TKG bereits eine Regelung über Auskunftsersuchen von Sicherheitsbehörden enthält.

Die einheitliche Neuregelung sollte die Auskunftsverpflichtung unabhängig von dem Rechtsgrund der Überwachungsmaßnahme regeln und auch für Auskunftsersuchen zu Zwecken der Gefahrenabwehr offen sein.

**11. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b (§ 100b Abs. 2 Satz 2 StPO) und Abs. 23 Nr. 2 (§ 40 Abs. 4 Satz 2 AWG)**

In Artikel 2 ist

- a) in Absatz 9 Nr. 4 der Buchstabe b und
- b) in Absatz 23 die Nummer 2 zu streichen.

## Begründung

Aus guten Gründen verlangt das geltende Recht nicht, daß in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses enthalten ist. Es kann zwar zweckmäßig sein, die Rufnummer anzugeben; dies ist auch jetzt schon möglich. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Rufnummer ist aber nicht sachgerecht. Gerade bei Mobiltelefonen ist die Feststellung der Rufnummern nämlich oft schwierig, zum Teil für die Bedarfsträger auch gar nicht möglich.

Entscheidend ist insoweit zunächst, daß der Bund derzeit technisch noch nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung gegenüber den Bedarfsträgern nachzukommen, nach § 90 Abs. 4 TKG Auskunft über die Rufnummern zu erteilen.

Schon deshalb kommt es derzeit nicht in Betracht, die Bedarfsträger dazu zu verpflichten, in der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung eine Rufnummer anzugeben.

Aber selbst wenn die in § 90 TKG vorgesehene Rufnummernauskunft ihre Arbeit aufnimmt, verbleiben Fälle (z. B. Roaming, Prepaid Cards), in denen die Rufnummer nach § 90 TKG nicht feststellbar ist.

Hinzu kommt, daß sich Rufnummern auch ändern können, daß der Betroffene kurzfristig neue Rufnummern – auch bei anderen Netzbetreibern – erhalten kann. Eine solche Änderung wird vom Betreiber der Telekommunikationsanlage veranlaßt und damit als erstes festgestellt. Es wäre nicht vertretbar, wenn die Bedarfsträger – das Funkzionieren der Rufnummernauskunft nach § 90 TKG vorausgesetzt – dort laufend nachfragen müßten, ob die Rufnummer nach wie vor zutrifft bzw. neue Rufnummern hinzugekommen sind, um auf diese Weise die Anordnung der Tü auf dem Laufenden zu halten. Vielmehr ist es sachgerecht, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage flexibel auf derartige Änderungen reagieren kann, da klar ist, daß – wie im geltenden Recht – die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung alle Anschlüsse des Betroffenen umfaßt.

**12. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b**  
(§ 100 b Abs. 2 nach Satz 5 StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) In Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:

„Eine Anordnung berechtigt auch zur Identifikation der von einer Person benutzten Anschlußnummer durch technische Maßnahmen, auch soweit dabei das Fernmeldegeheimnis unbeteiligter Dritter technisch bedingt unvermeidbar beeinträchtigt wird.“

## Begründung

Es wird auf die Begründung zum Änderungsbegehren zu Artikel 2 § 2 Abs. 2 Satz 3 – neu – G 10 verwiesen.

**13. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c**  
(§ 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO)

In Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c ist § 100 b Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

## Begründung

Eine Bezugnahme in der StPO auf § 88 TKG und die entsprechende Rechtsverordnung ist im geltenden Recht nicht enthalten und entbehrlich. Auch der Begründung des Entwurfs ist nicht zu entnehmen, weshalb in § 100 b Abs. 3 StPO der neue Satz 2 eingefügt werden soll.

Hinzu kommt, daß § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO in der Fassung des Entwurfs mißverständlich ist. In § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E wird bestimmt, daß zur Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation verpflichtet ist,

- wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt sowie
- wer daran mitwirkt.

Demgegenüber ist in § 88 TKG nur eine Regelung zum Betreiber der Telekommunikationsanlage enthalten. Die einleitenden Worte „Ob und“ in § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO-E führen damit zu einer nicht sachgerechten Einschränkung von § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E. § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO-E ist deshalb zu streichen.

Alternativ käme in Betracht, § 88 TKG dem neuen § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E anzupassen.

**14. Zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 5 – neu –**  
(§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 4 – neu – StPO),  
**Abs. 10 Nr. 1** (§ 17 a Abs. 1 Nr. 3 ZSEG),  
**Abs. 14 a – neu –** (§ 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 9 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. § 100 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „verwendet“ die Wörter „und Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen überwacht und aufgezeichnet“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 100 b Abs. 3 Satz 1, § 161 a Abs. 2 und 3 gelten für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend.“

b) Absatz 10 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation oder der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen ermöglichen (§ 100b Abs. 3, § 100c Abs. 4 der Strafprozeßordnung) oder“

c) Nach Absatz 14 ist folgender Absatz 14 a einzufügen:

„(14 a) In § 46 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, sind nach dem Wort „Festnahme,“ die Wörter „Überwachung und Aufzeichnung der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen,“ einzufügen.“

#### Begründung

In den Mobilfunknetzen ist es bei entsprechender technischer Ausgestaltung möglich, den ungefähren Aufenthaltsort eines überwachten Mobilfunkteilnehmers sowohl in den Fällen zu erfassen, in denen ein Telefongespräch erfolgt oder zumindest versucht wird, als auch in den Fällen, in denen der zu überwachende Anschluß lediglich „aktiv gemeldet“ ist. Die so gewonnenen Aufenthaltsdaten lassen gegebenenfalls die Erstellung eines Bewegungsbildes zu.

Das kriminalistische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsprofilen war bereits im Jahr 1992 von den Landesjustizverwaltungen übereinstimmend bejaht worden.

Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden ist die Erstellung von „Bewegungsbildern“ auch durch die satellitenüberwachte Peilung nicht überflüssig geworden, sondern beide Ermittlungsmethoden ergänzen sich. Insbesondere in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität besteht das Bedürfnis, innerhalb kürzester Zeit den Aufenthaltsort von mit Mobilfunk ausgerüsteten Tätern ausfindig zu machen, was naturgemäß mittels Peilsender nicht möglich ist.

Eine gesetzliche Regelung dieser Ermittlungsmethodik im Rahmen der Strafprozeßordnung ist danach zumindest aus Gründen der Klarstellung angezeigt. Während nach geltendem Recht jedenfalls für die Vergangenheit nach § 12 FAG Auskünfte über Aufenthaltsdaten für das Strafverfahren nutzbar gemacht werden können (BGH NJW 1993, 1212) – für § 99 a StPO-E gilt wohl das gleiche –, erscheint es manchen Landesjustizverwaltungen nicht zweifelsfrei, ob für die Zukunft die Auswertung der Aktivmeldungen außerhalb des Bereichs des § 100 a StPO auf § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO in der derzeit geltenden Fassung gestützt werden kann. Auch insoweit besteht aber das praktische Bedürfnis für die Erstellung von Bewegungsbildern zur Bekämpfung der Kriminalität. Eine – zumin-

dest klarstellende – Regelung ist danach geboten.

#### 15. Zu Artikel 2 Abs. 9 (Änderung der StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Änderung der Strafprozeßordnung erforderlich ist, um den Einsatz des Gerätes „IMSI-Catcher“ im Strafverfahren zu ermöglichen.

#### Begründung

Die vor allem in § 89 Abs. 6 und § 90 TKG vorgesehenen Möglichkeiten, im Vorfeld von Überwachungsmaßnahmen die Rufnummer des zu überwachenden Anschlusses zu ermitteln, führen nicht in allen Fällen zum Ziel. So kann etwa bei der Nutzung von Mobilfunkkarten durch andere als den jeweiligen Kunden oder bei sogenannten Roamern die Rufnummer nicht zu ermitteln sein. Gleiches gilt für die in Deutschland zum Jahreswechsel 1994/95 von D 1 als Guthabekarte für 100 DM im Paket mit einem Handy vertriebene „Prepaid Card“. Insoweit hat die Praxis von einem Fall berichtet, in dem ein Rauschgift Händler eine solche Karte über lange Zeit eingesetzt hatte, in dem er die Rufnummer nur für ankommende Gespräche verwendete und auf diese Weise das Guthaben nicht verbrauchte. In diesem Fall konnte die Rufnummer nicht vom Diensteanbieter in Erfahrung gebracht werden, weil die Personalien der Käufer der Prepaid Card nicht festgehalten wurden. Ähnliche Probleme bestehen bei der Überwachung von Mailboxen des Scall-Dienstes und vergleichbarer Dienste. Auch dort wird wegen des anonymen Verkaufs der Geräte die Identität des Kunden nicht festgehalten.

Zur Lösung dieser Probleme wurde ein Gerät entwickelt, das es ermöglicht, aus den vom Funktelefon abgestrahlten Funkwellen die netzinterne Rufnummer der verwendeten Telefonkarte aufzufangen („IMSI-Catcher“). Dabei soll es Versionen des Gerätes geben, die es zusätzlich ermöglichen, den Inhalt der Gespräche mitzuhören.

Die Funktionen dieses Gerätes können für das Strafverfahren von großer Bedeutung sein. Dies gilt vor allem für die Ermittlung der Rufnummern in den Fällen, in denen dies auf anderem Wege nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

Im operativen Einsatz des IMSI-Catchers zur Ermittlung der Rufnummern kann es auch zweckmäßig sein, unmittelbar den Inhalt der Gespräche zu überwachen und aufzuzeichnen. Zu denken ist etwa an den Fall, daß der Täter mittels Observation ermittelt wurde. Wenn zugleich observiert wird, daß der Täter ein Ferngespräch mit dem Mobiltelefon führt, wäre es langwierig, den IMSI-Catcher zunächst nur zur Ermittlung der Rufnummer einzusetzen und dann über den Betreiber der Telekommunikationsanlage die Telefonüberwachung schalten zu lassen. In solchen Fällen wäre es im Sinne der effektiven Strafver-

folgung wünschenswert, wenn bei Gefahr in Verzug (§ 100 b Abs. 1 Satz 2 StPO) die Staatsanwaltschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs mittels des IMSI-Catchers unmittelbar anordnet.

Der Prüfung bedarf, inwieweit nach geltendem Recht der Einsatz der verschiedenen Versionen des IMSI-Catchers im Strafverfahren zulässig ist und ggf. auf welche Weise entsprechende Befugnisnormen in die StPO einzustellen sind.

#### 16. Zu Artikel 2 Abs. 11 (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a und 1 b AGBG)

Artikel 2 Abs. 11 ist wie folgt zu fassen:

„(11) Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Nr. 1 a wird wie folgt gefaßt:

„1 a. § 2 für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für Leistungen im Rahmen des Beförderungsvorbehalts nach dem Postgesetz, sofern sie in ihrem Wortlaut im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden;“

2. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 2 Nr. 1 a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

#### Begründung

Gegen die im Gesetzentwurf als Nummer 1 b des § 23 Abs. 2 AGBG vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken. Die Einschränkung der bisherigen Nummer 1 a ist sachgerecht. Für den Monopolbereich der Post ist die Aufrechterhaltung des bisherigen Privilegs angesichts des Monopolcharakters und der dahinterstehenden Tradition jedenfalls vertretbar.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Nummer 1 a, die hinsichtlich des Angebots von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit (§ 3 Nr. 19 TKG) alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von der Anwendung des § 2 AGBG unter bestimmten Voraussetzungen (Veröffentlichung der AGB im Amtsblatt, Bereithalten bei den Geschäftsstellen) ausnehmen will, fehlt es an einer Rechtfertigung. Die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs überzeugen nicht.

Der Hinweis auf ein Genehmigungserfordernis nach §§ 25 ff. TKG und auf die Entgeltbeschränkung nach § 29 TKG trägt die vorgesehene Regelung nicht. Das Genehmigungserfordernis nach §§ 25 ff. TKG beschränkt sich auf bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen und bestimmte Anbieter, und außerdem erstreckt sich die Genehmigung nur auf Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im übrigen findet eine Überprü-

fung durch die Regulierungsbehörde nicht statt, also nicht für andere Telekommunikationsdienstleistungen, für andere Anbieter und für andere Bestandteile von AGB. Die Verpflichtung, die § 29 TKG den Lizenznehmern auferlegt, bezieht sich nur auf Entgelte, nicht auf AGB. Ein solches, teilweise bestehendes Genehmigungserfordernis kann es also nicht rechtfertigen, daß hinsichtlich aller Telekommunikationsdienstleistungen § 2 AGBG nicht angewendet werden soll.

Richtig ist zwar, daß bei Vertragsabschlüssen, die mit Hilfe der Telekommunikation zustande kommen, die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen erschwert ist. Dies gilt aber keineswegs nur für Verträge über Telekommunikationsdienstleistungen, sondern für weite Bereiche des Geschäftslebens. Ein bedeutender und ständig zunehmender Teil aller Geschäftsabschlüsse in allen Wirtschaftszweigen wird heute über Telefon, Telefax und andere Wege der Telekommunikation getätigt. Auch dort besteht das Problem der Einbeziehung von AGB, und der Geschäftsverkehr wird mit diesem Problem fertig. Es wäre nicht vertretbar, Verträge, die Telekommunikationsdienstleistungen zum Gegenstand haben, insoweit zu privilegieren, auch nicht für einen begrenzten Zeitraum.

Im übrigen könnte die vorgesehene Vorschrift eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Kunden über die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht entbehrlich machen. Die Nichtanwendung des § 2 AGBG bedeutet nicht, daß die AGB ohne weiteres Vertragsbestandteil werden, sondern nur, daß die in § 2 festgelegten besonderen Obliegenheiten des Verwenders nicht gelten (vgl. Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGBG, 3. Aufl., § 23 Rn. 122).

Wenn die vorgesehene neue Nummer 1 a entfällt, muß die geltende Nummer 1 a entsprechend der im Entwurf vorgesehenen Nummer 1 b neu gefaßt werden. Die Vorschrift über das Außerkrafttreten ist entsprechend anzupassen.

#### 17. Zu Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 (§ 265 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 2 ist Absatz 13 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. In § 265 a Abs. 1 wird das Wort „Fernmelde-netzes“ durch das Wort „Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.“

#### Begründung

Eine Änderung von § 265 a Abs. 1 StGB ist zur Anpassung an den Sprachgebrauch des TKG erforderlich. Hierfür reicht es aus, den Begriff „Fernmeldenetz“ durch den moderneren Begriff „Telekommunikationsnetz“ zu ersetzen.

Soweit der Entwurf darüber hinaus die Wörter „eines öffentlichen Zwecken dienenden“ durch die Wörter „eines öffentlichen“ ersetzt, führt dies zu einer sachlichen Einschränkung von § 265 a StGB, die nicht geboten ist und die der Entwurf – ausweislich seiner Begründung – auch nicht beabsichtigt. So sind etwa Behördenetze keine



öffentlichen Netze, aber doch Netze, die öffentlichen Zwecken dienen. Erschleicht sich beispielsweise der Täter durch technische Eingriffe den Zugang zu einem Behördennetz und wickelt seinen Telekommunikationsverkehr dann über dieses Behördennetz ab, so verletzt er den Schutzzweck des § 265 a StGB und handelt strafwürdig. Dem muß das Strafrecht Rechnung tragen.

**18. Zu Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3**  
(§ 41 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz)

In Artikel 2 Abs. 23 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen außer zur Verhütung und Aufklärung der in § 39 Abs. 1 genannten Straftaten nur nach Maßgabe des Artikels 1 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verarbeitet und genutzt werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 – weiter wie Regierungsentwurf –.

**Begründung**

**Zu Buchstabe a**

Mit dem Gesetz zur Änderung des AWG vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) wurde das Zollkriminalamt (ZKA) ermächtigt, zum Zwecke der Bekämpfung besonderer Formen der Wirtschaftskriminalität, insbesondere des illegalen Technologietransfers und des Handels mit Kriegswaffen, präventiv Post- und Telefonüberwachungen durchzuführen. Die so gewonnenen Daten dürfen nach § 41 Abs. 2 AWG nur von öffentlichen Stellen des Bundes und nur für die oben genannten Zwecke sowie zur Verhütung und Aufklärung der in § 138 StGB genannten Straftaten verwendet werden.

Diese eingeschränkte datenschutzrechtliche Übermittlungs- und Nutzungsregelung bleibt hinter der entsprechenden Regelung des § 7 Abs. 3 G 10, der für die Übermittlung und Nutzung von Erkenntnissen aus Post- und Telefonüberwachung der Nachrichtendienste gilt, zurück. Für diese Differenzierung, insbesondere aber für den generellen Ausschluß aller Landesbehörden gibt es keinen sachlichen Grund. Die derzeitige Regelung läßt z. B. Informationsübermittlungen nach § 41 Abs. 2 AWG über einen vom ZKA festgestellten Spionageverdacht (was gerade bei Ermittlungen im Bereich der Außenwirtschaftskriminalität nicht selten ist) weder an das Bundesamt noch an ein Landesamt für Verfassungsschutz zu, da § 99 StGB weder im Katalog des § 138 StGB noch in § 41 Abs. 2 AWG direkt aufgeführt ist.

Deshalb wird eine Änderung des § 41 Abs. 2 AWG vorgeschlagen mit dem Ziel, die Übermitt-

lungsregelung dem bewährten Standard des § 7 Abs. 3 G 10 anzupassen und auch – wie dort – Übermittlungen an Landesbehörden zuzulassen.

**19. Zu Artikel 2 Abs. 33 Nr. 1 (§ 2 PTSG)**

In Artikel 2 Abs. 33 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz gilt für folgende Unternehmen:

1. die Deutsche Post AG und andere Anbieter von Postdienstleistungen,
2. die Deutsche Telekom AG und andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen,
3. die Deutsche Postbank AG, soweit sie Aufgaben nach § 11 zu erfüllen hat.“

Als Folge ist

- in § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 1 PTSG jeweils die Angabe „§ 2“ die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 2“,
- in § 10 Abs. 1 und 2 PTSG die Angabe „§ 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1“ sowie
- in § 12 Abs. 2 Satz 2 PTSG die Angabe „§ 2 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 2“

zu ersetzen.

**Begründung**

Klarstellung. Die Aufnahme der Deutschen Postbank AG in die Geltungsbereichsklausel ist erforderlich, weil § 11 PTSG auch Verpflichtungen für dieses Unternehmen enthält.

**20. Zu Artikel 2 Abs. 36 (§ 35 Abs. 7 StVO)**

In Artikel 2 Abs. 36 ist § 35 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

„(7) Solange die Deutsche Post AG ausschließliche Pflichten nach dem Postgesetz wahrzunehmen hat, dürfen ihre Fahrzeuge auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist. Dieselben Rechte gelten auch für die Meßfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes), soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.“

Als Folge sind in Artikel 4 Abs. 2 die Wörter „und 31 Nr. 2“ durch die Wörter „, 31 Nr. 2 und Abs. 36“ zu ersetzen.

**Begründung**

Auch nach Auffassung des Bundesrates ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Deutsche Post AG auf ein zwingend erforderliches Maß zu beschränken.

Eine Rechtfertigung für diese Sonderrechte sieht der Bundesrat nur noch für den Monopolbereich (Briefdienst). Im Pflichtleistungsbereich (Frachtdienst) ist es dagegen aus wettbewerbspolitischen Gründen geboten, die Sonderrechte aufzuheben, nachdem zu erwarten ist, daß diese Pflichtleistung auch ohne diese Rechte erbracht werden kann.

Daher sollte das nach § 35 Abs. 7 StVO bestehende Sonderrecht für die Deutsche Telekom AG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 entfallen und für die Deutsche Post AG von diesem Zeitpunkt an auf den Bereich und die Dauer ihrer Exklusivrechte beschränkt werden.

**21. Zu Artikel 2 Abs. 37 (§ 31 Abs. 2 WaStrG)**

In Artikel 2 Abs. 37 ist § 31 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 20 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei.“

**Begründung**

Notwendige redaktionelle Änderung.

**22. Zu Artikel 2 Abs. 37 (§ 31 Abs. 2 WaStrG)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht § 31 Abs. 2 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz, wonach Telekommunikationslinien genehmigungsfrei sind, der Bestimmung des § 50 Abs. 3 Satz 1 TKG entgegensteht, wonach die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien der Zustimmung des Trägers der Wegebau- last (im vorliegenden Fall ist das die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) bedürfen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 6 Abs. 3 neu)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß ein Frauenförderplan für die Regulierungsbehörde unverzüglich aufzustellen ist, sieht jedoch keinen Bedarf für eine Sonderregelung, die von den allgemeinen Bestimmungen des Frauenfördergesetzes abweicht. Falls sich herausstellt, daß besondere Regelungen für die Einrichtung neuer Behörden erforderlich sind, sollten diese nicht auf eine Vielzahl von Errichtungsgesetzen verstreut werden, sondern gegebenenfalls in eine Änderung des Frauenfördergesetzes einfließen.

### Zu Nummer 2 (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b = Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 und 3 G 10)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Eine Änderung des Begriffs „Sendungen“ in „Postsendungen“ würde zu nicht hinnehmbaren Lücken bei der Überwachung eines Verdächtigen führen. Dem Anliegen des Bundesrates, durch die Verwendung des in § 38 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 des Entwurfs eines Postgesetzes definierten Begriffs „Postsendung“ auch das geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten zu erfassen, wird bereits durch die vorgesehene Neufassung des Artikels 1 § 1 Abs. 2 G 10 Rechnung getragen.

Des weiteren wäre mit dem Begriff „Postsendungen“ in dem vom PostG-E verwendeten Sinne eine inhaltliche Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs der betroffenen Regelungen verbunden: Nicht mehr erfaßt würden Pakete mit einem Einzelgewicht von mehr als 20 kg (§ 38 Satz 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 Buchstabe b PostG-E) und Mitteilungen, bei denen die Empfänger nicht namentlich, sondern nur mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung und Geschäftssitz bezeichnet sind (§ 4 Nr. 2 Satz 3 PostG-E).

Im übrigen erschließt sich die inhaltliche Bedeutung des Begriffs „Sendungen“ auch ohne weiteres aus dem Sachzusammenhang und ist auch bisher in der angesprochenen Regelung nicht mißverstanden worden.

Aus diesem Grund ist auch von der in Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 des Entwurfs zum TKG-Begleitgesetz vorgesehenen Verwendung des Begriffs „Postsendungen“ in § 99 abzusehen und der bislang in § 99 StPO verwandte Begriff „Sendungen“ beizubehalten.

**Zu Nummer 3** (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b = Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10  
Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c = § 100 b Abs. 3 Satz 2 StPO  
Artikel 2 Abs. 23 Nr. 1 Buchstabe c = § 39 Abs. 5 AWG)

Der Prüfbitt wird nicht entsprochen.

Bei den Verpflichtungsnormen zur Überwachungsermöglichung im G 10, in der StPO und im AWG handelt es sich im Hinblick auf § 88 TKG nicht um überflüssige Doppelregelungen, sondern um systematisch aufeinander aufbauende Bestimmungen:

Die fachspezifischen Eingriffsnormen (G 10, StPO, AWG) verpflichten die Betreiber von Telekommunikationsanlagen und andere Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Auskünfte über die näheren Umstände der Telekommunikation zu erteilen und konkrete Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall zu ermöglichen. Die Verpflichtung, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die anlagenseitig erforderlich sind, um Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen, ist schon jetzt in § 88 TKG einheitlich geregelt.

**Zu Nummer 4** (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1a neu = Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3 neu G 10)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß nach ihrer Konzeption der Einsatz des „IMSI-Catchers“ lediglich zum Zweck der Ermittlung technischer Identifikationsmerkmale als Ersatz für unbekannte Rufnummern vorgesehen ist.

**Zu Nummer 5** (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2a neu und Nr. 3 = Artikel 1 § 5 Abs. 2 und 5 und § 6 Abs. 1 G 10)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

#### Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt der Einfügung einer Nummer 2a in Artikel 2 Abs. 1 des Begleitgesetzentwurfs zu, soweit dadurch Artikel 1 § 5 des G 10 – wie unter Doppelbuchstabe aa) vorgeschlagen – geändert wird. Aus rechtsförmlichen Gründen müßte die Vorschrift allerdings wie folgt gefaßt werden:

„2a. Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anordnung ergeht schriftlich; in ihr sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die zur Überwachung berechnete Stelle anzugeben. Sie ist dem Antragsteller vollständig und dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1

oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen.“

Die unter Doppelbuchstabe bb) vorgesehene Ergänzung von Artikel 1 § 5 Abs. 5 des G 10 wird abgelehnt:

Die Frage, ob die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen zeitlich begrenzt werden kann und sollte, ist zuletzt im Rahmen der Novellierung des G 10 durch das Gesetz vom 28. April 1997 geprüft und im Ergebnis verneint worden. Nach Auffassung der Bundesregierung ist für eine nochmalige Prüfung dieser Frage im Rahmen des vorliegenden, besonders eilbedürftigen Gesetzgebungsvorhabens, das im übrigen lediglich der Anpassung des Bundesrechts an das TKG dienen soll, kein Raum.

#### Zu Buchstabe b

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Angabe der Rufnummer oder einer anderweitigen Kennung des von einer Überwachungsmaßnahme betroffenen Anschlusses ist im Interesse der praktischen Umsetzbarkeit von Anordnungen und einer eindeutigen Identifikation der zu überwachenden Anschlüsse unverzichtbar.

Die Liberalisierung der Telekommunikation führt nicht nur zur Konkurrenz mehrerer Netzbetreiber, sondern häufig auch zum Auseinanderfallen von Netzbetreiber und Diensteanbieter. Damit wäre ohne Kennung des Anschlusses in vielen Fällen der Adressat für eine Anordnung nicht bekannt. Selbst wenn der zuständige Netzbetreiber aufgrund anderer Umstände bekannt ist, könnte dieser eine Überwachungsmaßnahme nicht ermöglichen, wenn der betroffene Anschlußinhaber nicht sein eigener Kunde, sondern Kunde eines anderen Diensteanbieters ist. Die Bundesregierung ist bemüht, die automatisierte Rufnummernauskunft nach § 90 TKG schnellstmöglich einzuführen.

**Zu Nummer 6** (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 = Artikel 3 § 10 G 10  
Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 = § 206 StGB  
Artikel 2 Abs. 23 Nr. 4 = § 42 AWG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Gegen eine Zusammenfassung des neuen § 206 StGB mit den in den §§ 10 und 10a G 10 sowie § 42 AWG enthaltenen Strafvorschriften spricht nach Auffassung der Bundesregierung bereits deren andersartige Schutzrichtung: Während § 206 StGB – ebenso wie der durch ihn zu ersetzende § 354 StGB – dem Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- bzw. des Telekommunikationsverkehrs dient, zielen die speziellen Sanktionsbestimmungen in den §§ 10, 10a G 10 und § 42 AWG auf die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchfüh-

rung der jeweiligen Überwachungsmaßnahme ab. Nach Ansicht der Bundesregierung sollten diese Strafvorschriften überdies nicht aus demjenigen Regelungskontext herausgelöst werden, dem sie materiell zuzuordnen sind.

**Zu Nummer 7** (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 = § 99 StPO)

Die Prüfung der Anregung des Bundesrates durch die Bundesregierung hat keinen weiteren Gesetzgebungsbedarf ergeben.

Der Wortlaut des § 99 StPO bedarf lediglich einer Anpassung an die durch die Postreform II geänderten Rechtsverhältnisse. Die gewählte Formulierung ermöglicht unabhängig von der konkreten Fassung der Vorschriften des Postgesetzes eine Beschlagnahme bei allen Unternehmen, die Briefe, sonstige Sendungen oder Telegramme für andere befördern.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und der Geltung des Beförderungsmonopols tritt keine Erweiterung der Beschlagnahmemöglichkeiten ein. Nach herrschender Meinung ist in der Beschlagnahmebefugnis nach der derzeit geltenden Fassung des § 99 StPO das geringere Recht enthalten, von einem Postunternehmen Auskunft über Briefe, andere Sendungen und Telegramme zu verlangen. Dies gilt auch für die Neufassung, so daß nach Auffassung der Bundesregierung kein weiterer Gesetzgebungsbedarf besteht.

Auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ersetzung des Begriffes „Sendungen“ durch den Begriff „Postsendungen“ sollte aus den bei Nummer 2 dargestellten Gründen verzichtet werden.

**Zu Nummer 8** (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 = § 99a StPO und Artikel 2 Abs. 33a neu = § 12 FAG)

#### Zu Buchstabe a

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der vom Bundesrat zu § 99a Abs. 1 StPO unterbreitete Formulierungsvorschlag entspricht fast wörtlich dem derzeit geltenden § 12 des Fernmeldeanlagen-gesetzes. Darüber hinaus sieht der Formulierungsvorschlag vor, daß § 88 Abs. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes sowie § 161a Abs. 2 und 3 StPO entsprechend gelten.

Die Bundesregierung hat sich aus den in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf ausgeführten Gesichtspunkten gegen eine bloße Verlängerung der Geltung des § 12 des Fernmeldeanlagen-gesetzes und für eine Neuregelung entschieden.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung bewirkt im Ergebnis genau umrissene Auskunftsmöglichkeiten, da sie klarstellt, daß auch bei Privatklagedelikten Auskunft verlangt werden kann.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung knüpft an die Systematik der Strafprozeßordnung an, indem die Auskunftspflichtung – ähnlich wie im Falle der Rasterfahndung (§ 98 a Abs. 1 StPO) und im Falle der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 163 e Abs. 1 und 2) – nicht auf Fälle von geringer Bedeutung und auf Bagatelldelicten erstreckt wird.

Der Gesetzgeber einer Neuregelung zu § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes hat nach Auffassung der Bundesregierung die durch die Digitalisierung bewirkte neue Dimension der Telekommunikationstechnik, insbesondere die durch sie geschaffenen Möglichkeiten, in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) einzugreifen, angemessen zu berücksichtigen. Auch wenn es sich bei den Daten, die Gegenstand der Auskunftspflichtung sein sollen, nicht um Daten über Gesprächsinhalte handelt, so handelt es sich doch um schutzbedürftige Daten über die private Kommunikation, bei der die Beteiligten davon ausgehen, daß sie vertraulich bleiben.

Der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung zu einer Nachfolgeregelung für § 12 FAG ist so ausgestaltet, daß er dem besonderen Schutzbedarf für den einzelnen im Zeitalter der digitalen Telekommunikation im besonderen Maße dadurch Rechnung trägt, daß er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Gesetz konkretisiert.

Soweit der Bundesrat anmerkt, der Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 99 a StPO sei enger gefaßt, als in § 100 b Abs. 3 Satz 1 StPO-E i. d. F. von Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c und insoweit eine Unstimmigkeit aufweise, ist folgendes anzuführen:

Die Leistung bei der Telefonüberwachung gemäß den §§ 100 a, 100 b StPO (Zurverfügungstellen des Netzes bzw. der Technik) kann sowohl von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt als auch von demjenigen, der lediglich daran mitwirkt, erbracht werden und dementsprechend die technische Installation der Abhörvorrichtung – je nach Vorhandensein einer Schnittstelle – eingerichtet werden. Demgegenüber sieht § 99 a StPO als Nachfolgeregelung des § 12 FAG lediglich eine Auskunft über bereits stattgefundene Telekommunikation vor.

Demzufolge bedarf es einer Aufnahme derjenigen, die geschäftsmäßig an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirken, nicht. Die Auskunft gemäß § 99 a StPO kann lückenlos von denjenigen erteilt werden, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen. Eine Ausdehnung bzw. Angleichung des Kreises der Verpflichteten an § 100 b Abs. 3 StPO-E bedarf es daher nicht.

Im übrigen findet nach Auffassung der Bundesregierung § 161 a StPO auf die bei den nach der Postreform II liberalisierten Unternehmen Tätigen Anwendung mit der Folge, daß diese verpflichtet sind, als Zeugen auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Bei einem unberechtigten Ausbleiben oder einer unberechtigten Weigerung eines Zeugen stehen der Staatsanwaltschaft dementsprechend grundsätzlich die Befugnisse aus den §§ 51, 70 und 77 StPO (u. a. Festsetzung eines Ordnungsmittels) zu.

#### Zu Buchstabe b

Die Zielrichtung des Bundesrates, eine parallele Geltung von § 12 FAG und § 99 a StPO zu vermeiden, wird zugestimmt. Gegenüber dem Vorschlag, § 12 FAG vorzeitig aufzuheben, bevorzugt die Bundesregierung jedoch, durch eine Änderung in Artikel 4 den künftigen § 99 a StPO erst am 1. Januar 1998 in Kraft treten zu lassen, nachdem das FAG ohnehin am 31. Dezember 1997 außer Kraft tritt.

#### Zu Nummer 9 (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 = § 99 a StPO)

Die Problematik des Zeugnisverweigerungsrechts und der Beschlagnahmeverbote bei strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen ist bereits Gegenstand der 67. und 68. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 3. bis 5. Juni 1996 in Wiesbaden und vom 11. bis 12. Juni 1997 in Saarbrücken gewesen. In deren Auftrag prüft derzeit der Strafrechtsausschuß, ob ein Handlungsbedarf besteht. Diese Prüfung, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben, wird vom Bundesministerium der Justiz begleitet. Es handelt sich bei der angesprochenen Thematik um eine über § 12 FAG bzw. § 99 a StPO hinausgehende Querschnittsproblematik.

Das Bundeskabinett hat im Rahmen der Eckpunkte zur Wohnraumüberwachung am 19. Juni 1996 beschlossen, daß die Problematik, ob für die bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise auch der Telefonüberwachung, gewonnenen Erkenntnisse aus der Kommunikation zeugnisverweigerungsberechtigter Personen ein Beweisverweigerungsverbot zu regeln ist, zu prüfen sei. Die Thematik muß daher in einem größeren, über dieses Gesetzgebungsvorhaben hinausgehenden, Zusammenhang gesehen werden.

#### Zu Nummer 10 (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2 = § 99 a StPO)

Die Sachnähe der bestimmten Eingriffsbefugnisse gebietet eine Regelung in den einschlägigen Gesetzen. So ist der Standort der Regelung des § 12 FAG in der Fachöffentlichkeit vielfach kritisiert und eine Aufnahme in die StPO angeregt worden.

Darüber hinaus dürfte eine Vergleichbarkeit der Regelung über Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden nach § 90 TKG mit den Eingriffsbefugnissen gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10, § 39 Abs. 5 AWG sowie § 99 a StPO-E grundsätzlich nicht gegeben sein.

Vor dem Hintergrund, daß die Erteilung von Auskünften über den Postverkehr nicht im Postgesetz, sondern im G 10, im AWG und in der StPO geregelt ist (§ 1 Abs. 2 Satz 1 G 10, § 39 Abs. 5 AWG, Prüfbitt des Bundesrates zu Artikel 2 Abs. 9 Nr. 1 [Nr. 7 der Stellungnahme]) erscheint es nicht sinnvoll, die Erteilung von Auskünften über den Fernmeldeverkehr im Telekommunikationsgesetz zu regeln.

**Zu Nummer 11** (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b = § 100b Abs. 2 Satz 2 StPO und Artikel 2 Abs. 23 Nr. 2 = § 40 Abs. 4 Satz 2 AWG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 5 Buchstabe b wird verwiesen.

**Zu Nummer 12** (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b = § 100b Abs. 2 Satz 6 neu)

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

**Zu Nummer 13** (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe c = § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates aus den bei Nummer 3 dargelegten Gründen ab, greift jedoch den Alternativvorschlag aus der Begründung der Bundesratsstellungnahme auf.

Die Intention des Bundesrates, die einschlägigen Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation in den Eingriffsgesetzen (G 10, StPO und AWG) mit den Normen zur technischen Umsetzung im Telekommunikationsgesetz zu harmonisieren, wird von der Bundesregierung geteilt. Dementsprechend soll § 88 Abs. 2 TKG wie folgt gefaßt werden:

„(2) Die technische Gestaltung dieser Einrichtungen bedarf bei Betreibern von Telekommunikationsanlagen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen sowie an die organisatorische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen mittels dieser Einrichtungen und
2. das Genehmigungsverfahren und das Verfahren der Abnahme zu regeln sowie
3. zu bestimmen, bei welchen Telekommunikationsanlagen aus grundlegenden technischen Erwägungen oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abweichend von Absatz 1 technische Einrichtungen nicht zu gestalten und vorzuhalten sind.

Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß in technisch begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Erfüllung einzelner technischer Anforderungen an die Gestaltung der Einrichtungen abgesehen und mit welchen Nebenbestimmungen die Genehmigung in diesen Fällen versehen werden kann. Der Betrieb einer Telekommunikationsanlage darf erst aufgenommen werden, wenn der Betreiber der Telekommunikationsanlage

1. die in Absatz 1 bezeichneten technischen Einrichtungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet hat,
2. dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat und

3. der Regulierungsbehörde im Rahmen der Abnahme unentgeltlich nachgewiesen hat, daß die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Regulierungsbehörde soll über die Genehmigung binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags und über die Abnahme binnen sechs Wochen nach Eingang der schriftlichen Anzeige nach Satz 4 Nr. 2 entscheiden. Stellt sich nachträglich ein Mangel der Funktionsfähigkeit heraus, hat der Betreiber der Telekommunikationsanlage die Einrichtung unverzüglich nachzubessern.“

Als Folge ist § 96 TKG wie folgt zu ändern:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 ist die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder Nr. 3“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 14 sind die Wörter „§ 88 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 den Betrieb einer Telekommunikationsanlage aufnimmt“ durch die Wörter „§ 88 Abs. 2 Satz 6 der Pflicht zur unverzüglichen Nachbesserung nicht nachkommt,“ zu ersetzen.

2. In Absatz 2 sind im 1. Halbsatz die Angaben „10 und 13“ durch die Angaben „10, 13 und 14“ zu ersetzen und im 2. Halbsatz bei der Aufzählung „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 11, 12, 14, 15 und 16“ die Angabe „14,“ zu streichen.

**Zu Nummer 14** (Artikel 2 Abs. 9 Nr. 5 neu = § 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 4 neu StPO Artikel 2 Abs. 10 Nr. 1 = § 17a Abs. 1 Nr. 3 ZSEG Artikel 2 Abs. 14a neu = § 46 Abs. 3 Satz 1 OWiG)

Die Prüfung durch die Bundesregierung hat ergeben, daß weiterer Gesetzgebungsbedarf nicht erweislich ist.

Die Thematik von Aufenthaltsdaten/Bewegungsbildern ist bereits Gegenstand der Konzeption der Bundesregierung zur Umsetzung des im „Bericht über Problemfelder und Lösungsansätze bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach G 10/§§ 100a, 100b StPO/AWG in modernen Telekommunikationssystemen“ festgestellten gesetzgeberischen Handlungs- und Prüfbedarfs gewesen, welche durch das Bundeskabinett am 4. Dezember 1996 beschlossen worden ist. Danach ist von gesetzgeberischen Regelungsvorschlägen zur Erfassung von Aufenthaltsdaten zum Zwecke der Erstellung eines Bewegungsprofils auf der Grundlage von Aktivmeldungen abgesehen worden, da das praktische Bedürfnis für die Erfassung von Aufenthaltsdaten aufgrund von Aktivmeldungen zur Erstellung von Bewegungsbildern im Hinblick auf das politische Gewicht dieses Punktes besonders sorgfältig nachzuweisen sei. Das Ergebnis der noch im Gange befindlichen diesbezüglichen Untersuchungen der Bedarfsträger muß zunächst abgewartet werden. Ergebnisse liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

**Zu Nummer 15** (Artikel 2 Abs. 9 = StPO)

Die Bundesregierung wird sorgfältig prüfen, ob es einer Änderung der StPO im Hinblick auf den Einsatz des IMSI-Catchers bedarf. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

**Zu Nummer 16** (Artikel 2 Abs. 11 = § 23 Abs. 2 Nr. 1 a und 1 b AGBG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Vorschrift sieht nicht eine vollständige Herausnahme der Telekommunikationsunternehmen aus dem Geltungsbereich des AGB-Gesetzes, sondern lediglich eine Ausnahme von der Vorschrift über die Einbeziehung von AGB in den Telekommunikationsvertrag vor. Diese Ausnahme rechtfertigt sich wegen der Besonderheiten beim Abschluß dieser Verträge, der regelmäßig telefonisch erfolgt. Die Bundesregierung räumt ein, daß solche Besonderheiten auch bei anderen Geschäftszweigen bestehen, für die eine Bereichsausnahme nicht zu rechtfertigen ist. Der Gesetzentwurf mußte aber dem – sonst nicht anzutreffenden – Gesichtspunkt Rechnung tragen, daß der Telekommunikationsmarkt erst dabei ist, sich zu etablieren. Dies macht es notwendig, die Entwicklung steuernd zu begleiten. Deshalb sieht § 41 TKG auch den Erlaß einer Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vor, in der u. a. auch die Modalitäten der Einbeziehung von AGB geregelt werden sollen. Diese Sonderinstrumente verhindern auch, daß durch die Ausnahme der Telekommunikationsunternehmen aus dem Anwendungsbereich des § 2 AGB-Gesetz eine Lücke entsteht. Dieses Sonderregime ist nicht auf Dauer angelegt. Nach dem neu einzufügenden § 30 Satz 3 AGB-Gesetz soll die Ausnahme der Telekommunikationsunternehmen aus dem Anwendungsbereich des § 2 AGB-Gesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 befristet sein. Danach ist zu entscheiden, ob Sondervorschriften darüber hinaus noch nötig sind oder ob § 2 AGB-Gesetz auch für diesen Sektor gelten kann.

**Zu Nummer 17** (Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 = § 265 a StGB)

Dem Formulierungsvorschlag wird im Ergebnis zugestimmt.

**Zu Nummer 18** (Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3 = § 41 Abs. 2 AWG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Aus rechtsförmlichen Gründen müßte die Vorschrift allerdings wie folgt gefaßt werden:

„Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten dürfen von öffentlichen Stellen nur zur Verhütung oder Aufklärung der in § 39 Abs. 1 dieses Gesetzes und Artikel 1 § 2 Abs. 1 und § 3

Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten verarbeitet werden.“

**Zu Nummer 19** (Artikel 2 Abs. 33 Nr. 1 und Nr. 5 = §§ 2 und 11 PTSG)

Der Vorschlag wird im wesentlichen abgelehnt.

Die bisherige Trennung in der Gliederung von § 2 PTSG zwischen den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und ihren Wettbewerbern wurde gewählt, um differenzierende Zitierungen zu ermöglichen. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würden Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften erforderlich.

Die Bundesregierung teilt allerdings die Auffassung, daß die Diskrepanz zwischen § 2 und § 11 PTSG beseitigt werden sollte. Im Hinblick darauf, daß der Postrentendienst im SGB VI ausschließlich der Deutschen Post AG zugewiesen wurde und für die Deutsche Postbank AG dort keinerlei Verpflichtungen normiert sind, sollte die Postbank dementsprechend auch in § 11 PTSG gestrichen werden.

Artikel 2 Abs. 33 Nr. 5 sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

„§ 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Post AG hat die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um auch bei Katastrophen und Notfällen sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall die ihr nach den §§ 119 und 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben für die Träger der Sozialversicherung zu erfüllen.

(2) Die Deutsche Post AG hat die Auszahlung der Renten an die Rentenempfänger auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten.“

**Zu Nummer 20** (Artikel 2 Abs. 36 = § 35 Abs. 7 StVO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 21** (Artikel 2 Abs. 37 = § 31 Abs. 2 WaStrG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 22** (Artikel 2 Abs. 37 = § 31 Abs. 2 WaStrG)

Die Prüfung der angesprochenen Frage hat ergeben, daß die in § 31 Abs. 2 Satz 3 WaStrG normierte Genehmigungsfreiheit sich nur auf die in § 31 geregelte „strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung“ bezieht und keinerlei Aussage über eine nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung – hier die wegerechtliche Genehmigung des Trägers der Straßenbaulast nach § 50 Abs. 3 TKG – zuläßt. Ein zu erhebender Widerspruch zwischen den genannten Vorschriften im WaStrG und im TKG besteht somit nicht.

